



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verwendung von Kehrbuchdaten und Einführung eines Solarkatasters
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Nach Art. 5 werden folgende Art. 6 und 7 eingefügt:

„Art. 6

Erhebung und Verwendung von Kehrbuchdaten

(1) ¹Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 dem Landesamt für Statistik jährlich jeweils für das Ende des Vorjahres die folgenden Erhebungsmerkmale zu den im Kehrbuch erfassten Anlagen, maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form:

1. Art,
2. Brennstoff,
3. Nennwärmeleistung und
4. Alter der Anlage sowie
5. Angaben über ihren Betrieb,
6. Standort und
7. Anschrift.

²Von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern als Auskunftspflichtigen sind als Hilfsmerkmale Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.

(2) Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung nach Art. 8 Abs. 5 werden die Kehrbuchdaten den Kommunen und regionalen Energieagenturen zur Verfügung gestellt.

Art. 7

Bayerisches Solarkataster

¹Das Landesamt für Umwelt führt zur Förderung der Energiewende ein landesweites Solarkataster zur kategorisierten Darstellung der Solareignung von Dachflächen ein. ²Über die Landesagentur für Energie und Klimaschutz wird eine landesweite Kampagne aufgelegt, um die festgestellten Potentiale des Solarkatasters in relevanten Umfang zu erreichen.“

Begründung:**Zu Art. 6:**

Kehrbuchdaten sind insbesondere für die Erstellung kommunaler Wärmepläne und Energienutzungspläne eine wichtige Datengrundlage. Damit diese auch im Sinne der Wärmewende genutzt werden, sollen die Daten auch regionalen Energieagenturen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 7:

Um die Energiewende vor Ort und damit auch den Klimaschutz zu stärken kann die Einführung eines Solarkatasters einen zusätzlichen Beitrag leisten. Somit können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Eignung ihres Daches für Nutzung durch eine Photovoltaikanlage überprüfen und damit letztendlich die nach wie vor großen, ungenutzten Potenziale bei der Solarenergie auf Dachflächen ausfindig machen und optimal nutzen. Die Streichung dieser Maßnahme, welche im Entwurf des Klimaschutzgesetzes vom November 2021 noch vorgesehen war, ist nicht nachvollziehbar.